



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. +43 (1) 531 15-0
Fax +43 (1) 531 15-2699, 2823
DVR: 0000019

GZ 600.571/001-V/2/2002

An die
Parlamentsdirektion

Parlament
1010 W i e n

Sachbearbeiterin

Klappe/DW

Ihre GZ/vom

Dr. iur. Elisabeth Grois

2983

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Forstliches Vermehrungsgutgesetz 2002 erlassen wird und mit dem das Düngemittelgesetz 1994, das Futtermittelgesetz 1999, Pflanzenschutzgesetz 1995, das Pflanzenschutzmittelgesetz 1997, das Pflanzgutgesetz 1997, das Rebenverkehrsgesetz 1996, das Saatgutgesetz 1997, das Sortenschutzgesetz 2001, das Weingesetz 1999 und das Qualitätsklassengesetz geändert werden (Agrarrechtsänderungsgesetz 2002); Begutachtung

In der Anlage übermittelt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 5. Juli 1961 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum oben angeführten Gesetzesentwurf. Die elektronische Fassung wurde bereits übermittelt.

17. April 2002
Für den Bundeskanzler:
OKRESEK

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (01) 531 15/0
Fax (01) 531 09/2699
e-mail: kzl@bka.gv.at
DVR: 0000019

GZ 600.571/001-V/2/2002

An das
Bundesministerium für
Land- und Forstwirtschaft,
Umwelt und Wasserwirtschaft

Stubenring 1
1012 Wien

Sachbearbeiterin	Klappe/DW	Ihre GZ/vom
Dr. iur. Elisabeth Grois	2983	12.000/05-I 2/02, 11. März 2002 sowie 12.000/07-I 2/02, 26. März 2002

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Forstliches Vermehrungsgutgesetz 2002 erlassen wird und mit dem das Düngemittelgesetz 1994, das Futtermittelgesetz 1999, Pflanzenschutzgesetz 1995, das Pflanzenschutzmittelgesetz 1997, das Pflanzgutgesetz 1997, das Rebenverkehrsgesetz 1996, das Saatgutgesetz 1997, das Sortenschutzgesetz 2001, das Weingesetz 1999 und das Qualitätsklassengesetz geändert werden (Agrarrechtsänderungsgesetz 2002);
Begutachtung

Zum mit den do. oz. Noten übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Vorbemerkungen:

1. Allgemeines in legistischer Hinsicht:

Zu legistischen Fragen darf allgemein auf die Internet-Adresse <http://www.austria.gv.at/regierung/VD/legistik.htm> hingewiesen werden, unter der insbesondere ?? die Legistischen Richtlinien 1990 (im folgenden zitiert mit „LRL ...“),

- ?? das EU-Addendum zu den Legistischen Richtlinien 1990 (im folgenden zitiert mit „RZ .. des EU-Addendums“),
- ?? der – für die Gestaltung von Erläuterungen weiterhin maßgebliche – Teil IV der Legistischen Richtlinien 1979,
- ?? die Richtlinien für die Verarbeitung und die Gestaltung von Rechtstexten (Layout-Richtlinien) und
- ?? verschiedene, legistische Fragen betreffende Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst
- ?? zugänglich sind.

2. Zur Gesetzestechnik der Verweisung auf Gemeinschaftsrecht:

Da im Entwurfstext von der Gesetzestechnik der – dynamischen – Verweisung auf Gemeinschaftsrecht (umfangreicher) Gebrauch gemacht wird (Art. 1 § 3 Abs. 4, § 17 Abs. 9 und 11 sowie §§ 42 und 43, ferner Art. 7 Z 19 [§ 7 Abs. 4]), sind die diesbezüglichen, aus früheren Begutachtungsverfahren bekannten verfassungsrechtlichen Bedenken zu wiederholen:

Dynamische Verweisungen auf Akte eines anderen Normsetzers sind nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes (vgl. etwa VfSlg. 6290/1970, 7085/1973, 7241/1973) verfassungsrechtlichgrundsätzlich unzulässig. Verweisungen des innerstaatlichen Rechts auf Gemeinschaftsrecht sind diesbezüglich nicht anders zu beurteilen als solche im Verhältnis zwischen Bundes- und Landesrecht (vgl. LRL 63 sowie RZ 43 des EU-Addendums; siehe auch *Eisenberger–Urbantschitsch*, Die Verweisung als Instrument zur Umsetzung von Gemeinschaftsrecht. Verfassungs- und gemeinschaftsrechtliche Fragestellungen, ÖZW 1999, 74, mwN; *Irresberger*, Legistische Probleme der Umsetzung von Gemeinschaftsrecht unter besonderer Berücksichtigung der Verweisungs-Problematik, in *Bußjäger–Kleiser*, Legistik und Gemeinschaftsrecht [2001] 115 [123 ff]).

Ob unmittelbar auf die umzusetzenden Richtlinien (dynamisch) verwiesen oder lediglich eine Verordnungsermächtigung durch eine dynamische Verweisung umschrieben wird, ist für diese verfassungsrechtliche Problematik ohne Belang.

Die allfällige Deutung der in Rede stehenden Verweisungen als – nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes (vgl. VfSlg. 8172/1977; 10.715/1985, 11.281/1987, 12.384/1990, 13.501/1993) zulässige – "Tatbestandsanknüpfung" kommt weitgehend schon insofern nicht in Betracht, als nicht nur die Festlegung der Tatbestandsvoraussetzungen, sondern auch die der Rechtsfolgen einem anderen Normsetzer überlassen wird.

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst regt daher an, die Verordnungsgebung nicht in Form einer dynamischen Verweisung auf Gemeinschaftsrecht, sondern durch materielle Kriterien zu determinieren, die den Regelungszwecken entsprechen und eine Verbindlicherklärung der Anhänge der Richtlinie sowohl in ihrer derzeitigen als auch voraussichtlich in ihren künftigen Fassungen im Lichte des Art. 18 Abs. 1 B-VG ermöglichen; hiezu darf insbesondere auf RZ 33 des EU-Addendums hingewiesen werden. Eine Bezugnahme auf umzusetzendes Gemeinschaftsrecht selbst sollte auch in der Verordnungsermächtigung unterbleiben.

Die vorgesehenen Art. 1 § 3 Abs. 4 und Art. 7 Z 19 (§ 7 Abs. 4) ermächtigen den Bundesminister zur Umsetzung von im Wege dynamischer Verweisungen umschriebener Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft. Weil und insoweit keine Determinanten für die näheren Inhalte der Umsetzungsmaßnahmen aufgestellt werden, bestehen gegen die genannten Entwurfsregelungen auch vor dem Hintergrund der ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes zum Erfordernis einer gesetzlichen Grundlage für Verordnungen Bedenken. Im Sinne dieser Judikatur darf eine Verordnung bloß präzisieren, was in den „wesentlichen Konturen bereits im Gesetz selbst vorgezeichnet ist“ (vgl. VfSlg. 7945/1976, 9226/1981, 9227/1981, 11.639/1988). Soll ein Gesetz mit Durchführungsverordnung vollziehbar sein, müssen daraus also alle wesentlichen Merkmale der beabsichtigten Regelung ersehen werden können (Prinzip der Vorausbestimmung des Verordnungsinhaltes durch das Gesetz: VfSlg. 4644/1964, 4662/1964, 5373/1966, 7945/1976); eine bloße formalgesetzliche Delegation, die der Verwaltungsbehörde eine den Gesetzgeber supplierende Aufgabe zuweist, stünde mit Art. 18 Abs. 1 (und 2) B-VG in Widerspruch (VfSlg. 4072/1961, 4300/1962 und 15.888/2000). Auch insoweit bedürfte es einer näheren Determinierung.

3. Gemeinschaftsrechtskonformität:

Die Gemeinschaftsrechtskonformität des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes ist in erster Linie vom do. Bundesministerium zu beurteilen.

4. Orthographie:

Die Orthographie ist in Bezug auf die Verwendung der „neuen“ deutschen Rechtschreibung inhomogen (beispielsweise etwa In-Kraft-Treten, In-Verkehr-Bringen, in Bezug auf udgl.); eine diesbezügliche Überarbeitung wird angeregt.

II. Zum Gesetzesentwurf im Einzelnen:

Zum Gesetzestitel:

Die dem Gesetzestitel vorangehende Überschrift „Agrarrechtsänderungsgesetz 2002“ sollte entfallen.

Die Wiederholung der Worte „mit dem“ sollte aus stilistischen Gründen entfallen.

Im Gesetzestitel müsste es „das Pflanzenschutzgesetz 1995“ heißen.

Zu Art. 1 (Forstliches Vermehrungsgutgesetz 2002):

Zum Inhaltsverzeichnis:

Im Inhaltsverzeichnis des Forstlichen Vermehrungsgutgesetzes 2002 fehlt eine Zuweisung der Überschriften zu den Paragraphen(nummern). Diesbezüglich ist auf LRL 119 (Inhaltsverzeichnis) und auch darauf hinzuweisen, dass die „Servicefunktion“ des Inhaltsverzeichnisses in Ermangelung der Paragraphenzuweisung verloren geht. (Ein Werkzeug zur automatischen Erstellung eines derartigen Inhaltsverzeichnisses ist in den jüngeren Versionen der allen Bundesministerien zur Verfügung stehenden Legistik-Formatierungssoftware vorhanden.)

Zur Gliederung:

Entsprechend den sonstigen Gliederungsprinzipien des im Entwurf vorliegenden Gesetzesartikels, sowie überhaupt der gängigen legistischen Praxis, sollte jeder Abschnitt, also auch der 1. und der 4., und jeder Paragraph, also etwa auch die §§ 19 bis 22, eine eigene Überschrift erhalten.

Zu § 1 (Anwendungsbereich):

Abs. 1 bestimmt den Anwendungsbereich des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes mit „im Anhang I angeführten Baumarten“. Dadurch wird die Erwartung geweckt, am Ende des Gesetzestextes seien Anhänge zu finden. Erst aus § 42 ergibt sich aber, dass unter „Anhang I“ ein Teil einer Verordnung zu verstehen ist, deren Erlassung dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft in § 42 aufgetragen wird. Diese Gesetzgebungstechnik, die im Zusammenhang mit den insgesamt sieben vorgesehenen Anhängen an zahlreichen Entwurfsstellen verwendet wird, ist der Klarheit äußerst abträglich. Zumindest sollte in

Abs. 1 eine Verweisung auf § 42 aufgenommen werden, die das erörterte Verständnis des Ausdrucks „Anhang I“ klarlegt.

Dass der so verstandene Anhang I „*Baumarten im Sinne der Richtlinie 1999/105/EG des Rates vom 22. Dezember 1999 über den Verkehr mit Forstlichem Vermehrungsgut (ABl. Nr. L 11 vom 15.1.2002, S. 17)*“ anführen wird, ergibt sich aus § 42 nicht zwingend.

Entsprechend § 42 und entsprechend Anhang I der Richtlinie 1999/105/EG müsste es ferner „Baumarten und künstlichen Hybriden“ heißen.

In der Fundstellenangabe hätte gemäß RZ 55 des EU-Addendums vor der Seitenangabe der Beistrich zu entfallen und diese wie folgt zu lauten

„ABl. Nr. L 11 vom 15.1.2002 S. 17“.

Eine einheitliche Schreibweise des Begriffes „forstliches Vermehrungsgut“ (etwa § 1 Abs. 1) bzw. „Forstliches Vermehrungsgut“ (z.B. § 3 Abs. 1) wird angeregt.

Zu § 2:

Die sprachliche Gestaltung dieser Aufzählung ist insofern inkonsistent, als nur die Z 1, 6 und 10 bis 16 als sprachrichtige Fortsetzung des einleitenden Satzteiltes „Im Sinne dieses Bundesgesetzes sind“ aufgefasst werden können (wobei genau genommen nur „ist“ statt „sind“ sprachlich korrekt wäre). Die Z 2, 3, 4 und 17 enthalten hingegen eigene einleitende Satzteile, die den sprachlich-logischen Zusammenhang auch der anderen einzelnen Glieder der Aufzählung mit dem einleitenden Satzteil des § 2 unterbrechen oder stören; zudem werden in Z 4, 5 und 7 bis 9 die definierenden Satzteile durch vollständige Aussagen ersetzt, wodurch ebenfalls ein sprachlogischer Bruch zum einleitenden Satzteil entsteht.

In Z 11 erscheint es überflüssig, bei „ein und *derselben* Ware“ noch das Zusatzanfordernis aufzustellen, dass diese (Menge) in Bezug (ihre) Zusammensetzung homogen ist.

Zur Gliederung des 2. Abschnitts:

Der zweite Abschnitt, der neun Paragraphen umfasst, ist durch vier Zwischenüberschriften gegliedert. Gegenüber derartigen Zwischenüberschriften oberhalb der Ebene der Paragraphenüberschriften ist einer Untergliederung in nummerierte Grobgliederungseinheiten der Vorzug zu geben. Dabei kann durchaus hingenommen werden, wenn die eine oder andere der zuzubildenden Untergliederungseinheiten bloß einen Paragraphen enthält, der gleichwohl eine eigene Überschrift aufweisen sollte.

- 7 -

Die Betrachtung des Inhalts der Regelungen und der Vergleich mit der Gestaltung des Inhaltsverzeichnisses zeigen bei §§ 7 und 9, dass die diesen Bestimmungen vorangehenden Überschriften als *Zwischenüberschriften* zu den §§ 7f bzw §§ 9f gedacht sind. Die Schriftgröße entspricht gleichwohl bloß der einer *Paragraphenüberschrift*. Folgerichtig wäre die Ausführung der erwähnten Überschriften als Zwischenüberschriften und die Schaffung eigener Paragraphenüberschriften für die §§ 7 und 10.

Vor § 11 steht keine Zwischenüberschrift, sodass der Eindruck entsteht, dieser Paragraph bilde eine Einheit mit jenen vorangehenden Paragraphen, die der zuletzt vorangegangenen Zwischenüberschrift folgen. Dies sollte aus systematischen Gründen vermieden werden. Zur Erwägung gestellt wird etwa die Möglichkeit der Bildung eines die in den §§ 3 und 10 enthaltenen Bestimmungen umfassenden Unterabschnitts als Gemeinsame Bestimmungen für Ausgangsmaterial aller Kategorien Forstlichen Vermehrungsgutes.

Zu § 3:

Abs. 4 enthält eine Verordnungsermächtigung, die lediglich durch die Wendung „zur Umsetzung der Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft“ determiniert ist. Diese Bestimmung stellt im Hinblick eine dem Bestimmtheitsgebot des Art. 18 B-VG widersprechende, verfassungsrechtlich unzulässige dynamische Verweisung dar.

Zu den §§ 4ff (Ausgangsmaterial):

In den Überschriften und im Entwurf des Gesetzestextes der §§ 4ff werden die in § 2 Z 17 definierten Kategorien des Forstlichen Vermehrungsgutes jeweils unter Anführungszeichen gesetzt. Aus legistischer Perspektive ist diese Vorgehensweise entbehrlich.

Paradigmatisch für die im vorliegenden Entwurf häufig vorkommenden Wendungen von „und/oder“ ist zu § 4 Abs. 3 Z 2 [siehe etwa auch § 10 Abs. 4 Z 2 „bzw.“] auf LRL 26 hinzuweisen, der zufolge die Ausdrücke „beziehungsweise“ sowie „und/oder“ soweit als möglich vermieden werden sollen.

Zu § 6:

In Abs. 4 sollte das Wort „näher“ in der Formulierung „näher festzulegen“ als überflüssig entfallen.

Dasselbe gilt für analoge Formulierungen etwa in § 8 Abs. 3 und § 10 Abs. 4.

Zu § 12:

Abs. 1 ist trotz der Gliederung in zwei Ziffern unnötig kompliziert. Besser wäre eine Gliederung derart, dass in Z 1 die erste und in Z 2 die zweite der vorgesehenen Anzeigepflichten geregelt würde.

Da jede Ziffer lediglich den einleitenden Satzteil fortsetzt, sollte ein Satz abschließender Punkt erst am Ende der Aufzählung – hier: nicht am Ende der Z 1 – gesetzt werden.

In Abs. 4 Z 1 hätte es statt „insbesondere die Einhaltung“ richtig „insbesondere der Einhaltung“ zu heißen.

Determinanten der in Abs: 6 vorgesehenen Verordnungsermächtigung sind jedenfalls hinsichtlich der Festlegung der Mindestanzahl der Bäume nicht ersichtlich; es bestehen daher verfassungsrechtliche Bedenken unter dem Gesichtspunkt des Art. 18 B-VG.

Entsprechendes gilt für gleichartige Regelungen in § 13 Abs. 3, § 15 Abs. 2 ua.

Zu § 13:

Entsprechend dem oben zu § 12 Abs. 1 Gesagten sollte am Ende des Abs. 1 Z 1 kein Punkt gesetzt werden; vorzugsweise sollte jeweils am Ende der Z 1 bis 4 ein Strichpunkt gesetzt werden.

In Abs. 4 sollte am Ende des einleitenden Satzteils kein Beistrich gesetzt werden, da erst Z 2, nicht aber Z 1, eine solche Beistrichsetzung nahe legt.

Zu § 7 (Ausgangsmaterial für „Qualifiziertes Vermehrungsgut“):

Auf den Tippfehler „Zulassungsyeinheit“ im letzten Satz wird aufmerksam gemacht.

Zu §§ 15 und 16:

Der Anwendungsbereich der jeweiligen Regelungen sollte nicht bloß aus der Paragraphenüberschrift, sondern aus dem Wortlaut der getroffenen Anordnungen selbst hervorgehen.

Auf die abweichende Setzung der Anführungszeichen in der Überschrift zu § 16 wird hingewiesen.

Zum 4. Abschnitt (§§ 17 bis 23):

Dem 4. Abschnitt fehlt eine Überschrift; in Betracht käme etwa „Inverkehrbringung, Trennung und Kennzeichnung von Vermehrungsgut“.

Zu § 17:

In Abs. 4 wäre vor dem Wort „darf“ kein Beistrich zu setzen.

Abs. 9 enthält eine – wie oben dargestellt, verfassungsrechtlich unzulässige – dynamische Verweisung auf Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft, wobei überdies innerhalb dessen, was nach Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft zugelassen ist, ein in verfassungswidriger Weise undeterminierter Handlungsspielraum des Bundesministers besteht.

Zu § 28 (Bewilligungsverfahren):

Durch die in § 28 Abs. 4 gebrauchte Wendung „bei der Veräußerung“ herrscht Unklarheit ob des Zeitpunktes des Entstehens der Aufklärungspflichten (Titel- oder Verfügungsgeschäft?). Aufklärungspflichten greifen regelmäßig anlässlich des Vertragsabschlusses (siehe etwa *Koziol/Welser*, Bürgerliches Recht¹⁰ I (1995) 204 ff). Es wird daher angeregt diese Formulierung durch „beim Vertragsabschluss“ zu ersetzen.

Zu § 29 (Einfuhrkontrolle von Saatgut):

In Abs. 1 fehlen bei den Verweisen auf die gemeinschaftsrechtlichen Verordnungen die Fundstellenangaben.

Zur Zitierung wird überhaupt auf RZ 55 und 56 des EU-Addendums verwiesen.

Zu § 30 (Einfuhrkontrolle von Pflanzgut):

Die Konsequenzen der Verweigerung der Durchführung einer Kontrolle nach Abs. 6 sollten in den Erläuterungen dahingehend klargestellt werden, ob diesfalls zu einem späteren Zeitpunkt – eventuell nach Bereitstellung der erforderlichen Hilfeleistung – eine neuerliche Kontrolle durchzuführen ist.

Zu § 31 (Inverkehrbringen von eingeführtem Vermehrungsgut):

Die im Entwurf geplante Regelung des § 31 Abs. 2 knüpft den Fristen(ab)lauf an den Zeitpunkt des Einlanges der Probe beim Bundesamt und Forschungszentrum für Wald an. Dieses rein interne Ereignis ist jedoch für den Importeur nicht nachvollziehbar. Da von diesem Zeitpunkt zuzüglich einer Frist von fünf Werktagen gerechnet

auch die Berechtigung des Importeurs zum In-Verkehr-Bringen des Vermehrungsgutes abhängt, muss der Fristenlauf an objektive, für den Importeur nachvollziehbare Zeitpunkte anknüpfen. Verschärft wird diese Problematik noch durch den in §40 Abs. 1 Z 17 normierten Tatbestand der Verwaltungsübertretung, wonach eine derjenige eine Verwaltungsübertretung begeht, der „entgegen § 31 eingeführtes Vermehrungsgut in Verkehr bringt“.

Klarzustellen wäre auch, dass die „Einwanderhebung“ gegen das In-Verkehr-Bringen durch das Bundesamt und Forschungszentrum für Wald bescheidmäßig zu erfolgen hat. Diesbezüglich empfiehlt sich auch eine Änderung der geplanten Formulierung dahingehend

„, wenn das Bundesamt und Forschungszentrum für Wald binnen ... [objektiv feststellbare Frist] dies nicht untersagt“.

Zu § 38:

In Abs. 1 („übermittelt“) und 2 („leistet“) wären statt deskriptiver vielmehr normative Formulierungen zu verwenden (LRL 27).

Zu §§ 39 und 40:

Die §§ 39 und 40 sollten je eine eigene Paragraphenüberschrift erhalten.

Die Satzkonstruktion des § 40 Abs. 1 ist missglückt, da der Satzgegenstand „wer ... begeht;“ zwischen zwei miteinander nicht verbundene Satzprädikate – „begeht eine Verwaltungsübertretung“ und „ist zu bestrafen“ eingeschoben ist.

Der Verweis in § 40 Abs. 1 Z 3 hat anstelle von „§ 13 Abs. 5“ richtigerweise auf „§ 13 Abs. 6“ zu lauten.

Entsprechend LRL 142 haben Währungsangaben nach dem Betrag zu stehen. Der vorletzte Satz in Abs. 1 hätte daher zu lauten

„ ... ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 50.000 € zu bestrafen.“

Da die vorgesehene Verfallsregelung des § 40 Abs. 2 Regelung sich nicht auf den Verfall im Eigentum des Täters oder eines Mitbeschuldigten stehender Gegenstände beschränkt, sondern ausdrücklich auch das im Eigentum eines unbeteiligten Dritten stehende Vermehrungsgut erfasst (arg: „wem immer es gehört“), ist die geplante Regelung gleichheitswidrig (siehe dazu *Walter/Mayer, Verwaltungsverfahrenrecht*⁷ (1999) Rz 792 mit Judikaturnachweisen).

Zu § 41:

Die Zitierung „des Bundesgesetz“ in Abs. 1 sollte verbessert, insbesondere um die Angabe der Fundstelle im Bundesgesetzblatt vermehrt werden.

Zu § 48 (Inkrafttreten):

Angeregt wird im Hinblick auf künftige Novellierungen, der Regelung des Abs. 2 einen eigenen Paragraphen zu widmen und diesen wie folgt zu formulieren (vgl. z.B. § 62 DSG 2000):

„Verordnungserlassung

§ X. Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes in seiner jeweiligen Fassung dürfen bereits von dem Tag an erlassen werden, der der Kundmachung des durchzuführenden Bundesgesetzes folgt; sie dürfen jedoch nicht vor den durchzuführenden Gesetzesbestimmungen in Kraft treten.“

Zu Art. 7 (Änderung des Nebenverkehrsgesetzes 1996):**Vorbemerkung:**

Die folgenden Ausführungen beziehen sich auf die vom do. Bundesministerium mit Zl. 12.000/07-I 2/02 vom 26. März 2002 zur Versendung gebrachte Neufassung dieses Entwurfsteiles.

Zu Z 5 (§ 3):

Statt von der „Gemeinschaft“ sollte – wie dies in der geltenden Fassung konsequent geschieht – verdeutlichend von der Europäischen Gemeinschaft gesprochen werden.

Zu Z 7 (§ 4 Abs. 2 Z 8) und Z 16 (§ 6 Abs. 4):

In den Fundstellenangaben hat entsprechend RZ 55 des EU-Addendums vor der Seitenangabe der Beistrich zu entfallen.

Zu Z 8 (§ 4 Abs. 4 u.a.):

Z 8 ordnet unter anderem an, in § 6 Abs. 6 die Wortfolge „für Land- und Forstwirtschaft“ durch die Wortfolge „für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft“ zu ersetzen. Der gegenwärtige § 6 Abs. 6 enthält keine derartige Wendung. Erst im Verein mit der geplanten Z 16, derzufolge die (bisherigen) Absätze 4 bis 9 des § 6 die Absatzbezeichnungen „5 bis 10“ erhalten, erfährt die relevierte Anordnung der Z 8 Sinn. Im Hinblick auf die chronologische Abfolge der dem vorliegenden Entwurf

zugrundeliegenden Änderungen wird jedoch angeregt, die Novellierungsanordnung der Z 8 in „§ 6 Abs. 5“ zu formulieren, oder einen Verweis auf die Z 16 anzubringen.

Zu Z 18 (§ 6 Abs. 8):

Der vorgesehene Satz sollte nicht in, sondern dem § 6 Abs. 8 angefügt werden.

Zu Z 24 (§ 12 Abs. 2):

Da das Gesetz, abgesehen von der hier vorgesehenen Verordnungsermächtigung, eine Wiederverschließung überhaupt nicht kennt, sind ihm auch keine Determinanten für die Voraussetzungen einer Wiederverschließung zu entnehmen; es bestehen daher verfassungsrechtliche Bedenken im Lichte des Art. 18 B-VG.

Zu Z 29 (§18a):

Die Verordnungsermächtigung des Abs. 2 ist im Lichte des Art. 18 B-VG unzureichend determiniert.

Zu Art. 8 (Änderung des Saatgutgesetzes 1997):

Zu Z 4 (§ 6):

Die geplante Ersetzung muß auch das Verb umfassen. Z 4 hätte daher zu lauten:

„In § 6 wird die Wortfolge „Die Behörden haben“ durch die Wortfolge „Das Bundesamt für Ernährungssicherheit hat“ ersetzt.“

Zu Z 5 (§ 10 Abs. 3 u. a.):

Bezüglich der ersten Änderungsanordnung, wonach „Die Saatgutenerkennungsbehörde“ durch die Wortfolge „Das Bundesamt für Ernährungssicherheit“ zu ersetzen ist, ist darauf hinzuweisen, dass §68 weder über eine ziffernmäßige Untergliederungsebene des Abs. 2 noch über einen Abs. 4 verfügt. Die Änderungsanordnung bezüglich „§ 68 Abs. 2 Z 2, § 68 Abs. 4“ geht somit ins Leere.

Zu Z 6 (§ 10 Abs. 1 u. a.):

Die Änderungsanordnung am Satzbeginn „In den §§ 10 Abs. 1, ...“ hat offenbar auf „In den §§ 10 Abs. 2, ...“ zu lauten.

Auf eine Wortwiederholung in der Änderungsanordnung zu § 65 Abs. 5 („§ 65 Abs. Abs. 5“) wird hingewiesen.

Zu Z 7 (§ 13 Abs. 2 u.a.):

Z 7 normiert unter anderem den Ersatz der Wortfolge „der Saatgutenerkennungsbehörde“ durch jene „dem Bundesamt für Ernährungssicherheit“. Bei dieser Anordnung geht der Verweis auf „§ 18 Abs. 2 Z 1“ ins Leere, zumal der Begriff „der Saatgutenerkennungsbehörde“ nicht in Z 1 der zitierten Bestimmung vorkommt und darüber hinaus § 18 Abs. 2 mit der Wendung „Die Saatgutenerkennungsbehörde“ eingeleitet wird.

Ebenso fehlt die zu ersetzende Wortfolge in § 36 Abs. 1 Z 2.

Auch die Änderungsanordnung bezüglich § 68 Abs. 3 geht ins Leere, da § 68 lediglich über zwei Absätze verfügt.

Zu Z 8 (§ 21 Abs. 1):

Der letzte Teilsatz der Z 8 hätte zu lauten:

„... *durch die Wortfolge* „einer Saatgutenerkennungsbehörde im Ausland durchgeführt.“ *ersetzt*“.

Zu Z 14 (§ 39 Abs. 1):

Die Änderungsanordnung der Z 14 bezieht sich offenbar auf „§ 39 Abs. 2“ und nicht auf „§ 39 Abs. 1“.

Zu Art. 9 (Änderung des Sortenschutzgesetzes 2002):**Zu Z 1 (§§ 3 Abs. 1 u.a.):**

Die Änderungsanordnung betreffend „§ 5 Abs. 2“ hätte genauer „§ 5 Abs. 2 Z 1“ zu lauten (LRL 135).

Zu Art 10 (Änderung des Weingesetzes 1999):**Zu Z 6 (§ 10 Abs. 6):**

Die Dokumentnummer der zitierten Verordnung lautet „1493/1999“. Für die Zitierung sollte statt „Anstrich“ und „Unteranstrich“ besser die von der Verordnung selbst verwendete Zitierweise „Gedankenstrich“ und „Untergedankenstrich“ verwendet werden.

Nach der im Entwurfstext zitierten Verordnungsbestimmung besteht die Verkehrsbezeichnung für bestimmte Erzeugnisse aus einem traditionellen spezifischen Begriff, wenn die Bestimmungen des betreffenden Mitgliedstaates dies vorsehen. Dass ein traditioneller spezifischer Begriff als Verkehrsbezeichnung vorgesehen werden kann, bedeutet aber nicht, dass ein Mitgliedstaat festlegen kann, welche Bezeichnungen

als traditionelle spezifische Begriffe im Sinne der Verordnung anzusehen sind. Nach allgemeinen gemeinschaftsrechtlichen Grundsätzen ist den Mitgliedstaaten aber die Konkretisierung von Verordnungen, außer im Fall einer besonderen Ermächtigung, verwehrt (vgl. EuGH Rs 40/69, Bollmann, Slg. 1970, 69, RNr. 4). Gegen die vorgesehene Bestimmung bestehen daher gemeinschaftsrechtliche Bedenken.

Zu Z 13, 14 und 32 bis 35:

Mit dem vorliegenden Entwurf sollen anstelle des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft in erster Instanz Bescheide für Großversuche (§ 16) sowie für Entschädigungen über entnommene Proben (§ 58) seitens der Bundeskellereiinspektion erstellt werden.

Die geplante Änderung ist vor dem Hintergrund des Prinzips der mittelbaren Bundesverwaltung (siehe dazu das die Bundeskellereiinspektion nach dem Weingesetz 1985 betreffende Erkenntnis VfSlg. 11.403/1987) bedenklich: Die Bundeskellereiinspektion entscheidet als Bundesbehörde in erster Instanz; Berufungen gegen ihre Entscheidungen sind an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zu richten. Die Einflussmöglichkeiten der Landeshauptleute auf das im Bereich der mittelbaren Bundesverwaltung zu vollziehende Weingesetz wird bei diesen Vollzugsagenden ausgeschaltet.

Darüber hinaus fehlen für das behördliche Verfahren der Bundeskellereiinspektion Bestimmungen, die das dabei einzuhaltende behördliche Verfahren regeln. Die Bundeskellereiinspektion ist nicht in der Aufzählung der zur Anwendung der Verwaltungsverfahrensgesetze berufenen Behörden im EGVG genannt; auch wurde nicht das AVG im Verfahren der Bundeskellereiinspektion für anwendbar erklärt. Aus Gründen der Rechtsstaatlichkeit bedarf das behördliche Verfahren der Bundeskellereiinspektion einer gesetzlichen Implementierung.

Zu Z 24, 27 und 28:

Die Novellierungsanordnungen wären nur in ihrem verfügbaren Wortlaut in kursiver Schrift zu halten, entsprechend dem folgenden Muster:

„24. In § 43 Abs. 1 wird die Wortfolge „die Bezeichnung von obstweinhaltigen Getränken“ durch die Wortfolge „die Bezeichnung von Obstweinen“ ersetzt.“

Zu Z 43 (§ 68):

Der zweite Satz des Abs. 3 hätte wie folgt zu lauten:

„Diese Bestimmung gilt nicht für die Verarbeitung zu Destillat oder Essig, wenn dies gesundheitlich unbedenklich ist.“

III. Zum Vorblatt:

Das Vorblatt soll lediglich eine Kurzinformation geben, insbesondere den Inhalt des Entwurfes auf wenige Sätze komprimiert zusammenfassen und nicht länger als zwei Seiten sein (vgl. etwa das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 19. Februar 1999, GZ 600.824/0-V/2/99 – betreffend: Legistik und Begutachtungsverfahren; Auswirkungen von Rechtssetzungsvorhaben auf die Beschäftigungslage in Österreich und auf den Wirtschaftsstandort Österreich; Gestaltung von Vorblatt und Erläuterungen).

Das Vorblatt ist, da es eigentlich aus sieben Vorblättern besteht, ist nicht nur bei Weitem zu umfangreich, es verfehlt auch den Zweck der raschen Orientierung. So etwa ist zur Beurteilung der Frage, ob für das im Entwurf vorliegende Bundesgesetz Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens bestehen, die Konsultation aller sieben Teile des Vorblatts erforderlich. Auch andere Prüfpunkte, wie „Alternativen“, „Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich“, „Finanzielle Auswirkungen“, „Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union“ könnten durch Zusammenfassung knapper dargestellt werden.

Unter den „Finanziellen Auswirkungen“ werden die (allenfalls) die Länder und Gemeinden treffenden (vgl. das oben zitierte Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 19. Februar 1999, GZ 600.824/0-V/2/99) vernachlässigt.

Entgegen den Ausführungen zu Art. 3, Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens, bestehen sehr wohl Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens, insofern nämlich davon auszugehen ist, dass das im Entwurf vorliegende Bundesgesetz nach Art. 102 Abs. 4 B-VG der Zustimmung der Länder bedarf (vgl. zur Stammfassung des Futtermittelgesetzes 1999 den Ausschussbericht 1941 BlgNR XX. GP., ferner die ho. Noten GZ 600.777/0-V/A/5/98 vom 30. März 1998 (Gesetzesbegutachtung zum Entwurf eines Futtermittelgesetzes 1998 [do. Zl. 12.200/02-IA2/98 vom 11. Februar 1998], GZ 600.777/3-V/2/99 vom 30. Juli 1999 und GZ 600.777/4-V/2/99 vom 20. September 1999 [zu do. Zl. 12.201/05-IA2/99 vom 4. August 1999]).

Entsprechendes gilt für Art. 10 in Hinsicht auf die Bundeskellereiinspektion.

IV. Zu den Erläuterungen:

Zur Gliederung:

Auch die Erläuterungen zu Sammelgesetzen sollten einen Allgemeinen, alle Artikel übergreifenden Teil aufweisen. Gegen allgemeine Ausführungen am Beginn (des Besonderen Teils) der Erläuterungen ist nichts einzuwenden, doch sollte das Gliederungsprinzip der Einteilung in einen Allgemeinen Teil und einen Besonderen Teil nicht auf die Erläuterungen zu einzelnen Artikeln angewendet werden, sondern nur auf die Gesamtheit der Erläuterungen.

Zu Art. 1, Allgemeinen Teil:

Auf Seite 44 des Entwurfes wäre bei der Gliederungsebene „Kompetenzgrundlage“ auch Art. 10 Abs. 1 Z 12 B-VG („Regelung des geschäftlichen Verkehrs mit Saatgut und Pflanzgut einschließlich der Zulassung und der Anerkennung“) anzugeben.

Zu Art. 2 (Änderung des Düngemittelgesetzes 1994):

Die Abkürzung für die Beilagen zu den stenografischen Protokollen des Nationalrates (siehe Seite 53 des Entwurfes) lautet nicht „Blg. Nr.“, sondern „BlgNR“.

V. Zum Fehlen einer Textgegenüberstellung:

Sollen durch eine im Entwurf vorliegende Rechtsvorschrift andere Rechtsvorschriften geändert werden, so ist schon dem Entwurf, der zur Begutachtung versendet wird, eine Gegenüberstellung der von den Änderungen betroffenen Rechtsvorschriften und des vorgeschlagenen (neuen) Textes anzuschließen (vgl. Punkt 91 der Legistischen Richtlinien 1979).

Dem vorliegenden Entwurf ist keine solche Textgegenüberstellung angeschlossen, was die Begutachtung der geplanten Novellierung erheblich erschwert.

Jedenfalls wäre dem von der Bundesregierung als Regierungsvorlage zu beschließenden Entwurf eine Textgegenüberstellung anzuschließen.

VI. Nachbemerkung:

Die mit do. Note vom 26. März 2002, Zl. 12.000/07-I 2/02, zur Begutachtung versendete Neufassung des Art. VII wäre ebenfalls im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 5. Juli 1961 zu behandeln.

- 17 -

Dem Präsidium des Nationalrats werden unter einem 25 Ausfertigungen und eine elektronische Fassung dieser Stellungnahme übermittelt.

17. April 2002
Für den Bundeskanzler:
OKRESEK

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung: